

INFORMATION für Arbeitgeber zum beschleunigten Verfahren für Fachkräfte aus dem Ausland

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 wurden Verfahrensverbesserungen für die Einreise von Fachkräften geschaffen. **Ab 1. März 2020** steht das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes zur Verfügung.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren haben Arbeitgeber die Möglichkeit, für die Einreise einer bestimmten Fachkraft aus dem Ausland eine sog. Vorabzustimmung der Ausländerbehörde zu einem Visum zu erhalten. Unter Vorlage dieser Vorabzustimmung bei der deutschen Auslandsvertretung wird das Visumsverfahren beschleunigt durchgeführt.

- zentraler Ansprechpartner ist der Arbeitgeber
- Gebühr: 411 Euro plus weitere Kosten
- Dauer: mindestens 5 Monate
- es gibt keine Garantie auf Erteilung der Vorabzustimmung oder auf die Einreise

HINWEIS: Ab 1. März 2020 ist bis zur Einrichtung einer zentralen Ausländerbehörde für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Sachsen für den Arbeitgeber die örtlich zuständige Ausländerbehörde am Sitz des Arbeitgebers oder am Sitz der Niederlassung Ansprechpartner für das Verfahren. Ab Einrichtung einer zentralen Ausländerbehörde wird diese dann Ansprechpartner sein.

Für wen ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren möglich?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren betrifft **Fachkräfte mit Drittstaatsangehörigkeit**¹. Fachkräfte mit einer Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind freizügigkeitsberechtigt und können ohne weiteres nach Deutschland einreisen und hier arbeiten.

Die **Fachkraft ist noch im Ausland**. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren gilt nicht für bereits in Deutschland lebende Ausländer.

Es muss zudem eine **qualifizierte Beschäftigung** im Bundesgebiet beabsichtigt sein, d. h. die Beschäftigung setzt eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraus. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren gilt aber auch für die Durchführung einer **qualifizierten Berufsausbildung**, für eine **Forschungstätigkeit** oder eine **Maßnahme zur Berufsankennung**.

Erforderlich ist auch ein **konkretes Arbeitsangebot für eine bestimmte Fachkraft**. Eine pauschale Vorab-Zustimmung für die prinzipielle Besetzung vakanter Stellen mit ausländischen Fachkräften ist nicht möglich.

Was wird im beschleunigten Fachkräfteverfahren erteilt?

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren wird eine **sog. Vorabzustimmung zum Visum** erteilt. Mit dieser kann die Fachkraft im Ausland bei der zuständigen Auslandsvertretung beschleunigt ein Visum beantragen und erhalten. Das Visum ist wiederum Voraussetzung für die Einreise der Fachkraft nach Deutschland.

Was bedeutet Vorabzustimmung zum Visum?

Mit der Vorabzustimmung bescheinigt die Ausländerbehörde, dass wesentliche Voraussetzungen für den Aufenthalt der ausländischen Fachkraft vorliegen. Die Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren dient somit vor allem der Beschleunigung des Visumsverfahrens bei der Auslandsvertretung.

Im beschleunigten Verfahren werden durch die Ausländerbehörde **KEIN Visum und auch KEIN Aufenthaltstitel** erteilt.

HINWEIS: Die Erteilung einer **Vorabzustimmung zum Visum** durch die Ausländerbehörde **garantiert nicht die Erteilung eines Visums** durch die Auslandsvertretung. Diese entscheidet abschließend über die Erteilung des Visums.

Was ist, wenn der Arbeitgeber noch keine konkrete Fachkraft im Ausland gefunden hat?

Um geeignete Bewerber im Ausland zu finden, steht der Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Dieser kooperiert eng mit dem Internationalen Personalservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV). Dieser betreut umfassend die Rekrutierung von Fachkräften aus dem Ausland und unterstützt auch deren soziale und betriebliche Integration.

Der **Arbeitgeber-Service** ist gebührenfrei erreichbar unter der **Telefonnummer: 0800 455 55 20**.

Welche Vorteile hat der Arbeitgeber vom beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Der Arbeitgeber hat im beschleunigten Fachkräfteverfahren mit der zuständigen **Ausländerbehörde** einen **zentralen Ansprechpartner**. Die Ausländerbehörde leitet alle weiteren Verfahrensschritte ein, beteiligt die weiteren

¹ Gilt nicht für folgende Staaten, die visumsfrei auch für den Aufenthalt zu Erwerbszwecken nach Deutschland einreisen dürfen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland und Vereinigte Staaten von Amerika.

Akteure (z. B. Bundesagentur für Arbeit) und koordiniert das Verfahren.

Zudem wird das Verfahren durch gesetzlich festgelegte Fristen und vereinheitlichte Verfahrensschritte beschleunigt. (Siehe S. 4 Fristen im Einzelnen.)

Wie lange dauert das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Im **Idealfall** dauert das beschleunigte Fachkräfteverfahren **bis zur Visumserteilung etwa 5-6 Monate**. Dies setzt jedoch voraus, dass:

- eine wirksame Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und der Ausländerbehörde vorliegt (alle Vollmachten sind vorhanden),
- alle erforderlichen Unterlagen vorbereitet sind und vollständig vorliegen,
- das Verfahren zur Berufsankennung mit dem Ergebnis „volle Gleichwertigkeit“ abgeschlossen wurde, oder
- bei Feststellung einer „teilweisen Gleichwertigkeit“ im Verfahren zur Berufsankennung entsprechende Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden,
- eine ggf. erforderliche Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesichert ist,
- die ggf. erforderliche Zustimmung der Arbeitsverwaltung vorliegt und
- alle sonstigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und keine Nachfragen erforderlich sind.

Die Dauer des beschleunigten Fachkräfteverfahrens kann **im Einzelfall** jedoch **länger** sein und bestimmt sich maßgeblich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Falles.

Was muss der Arbeitgeber tun?

Die Inanspruchnahme des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist für den Arbeitgeber eine **Option**. Grundsätzlich bleibt zwar die ausländische Fachkraft Antragsteller, aber der Arbeitgeber ist im Verfahren der Bevollmächtigte.

Der Arbeitgeber schließt zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens mit der zuständigen Ausländerbehörde eine entsprechende **Vereinbarung** ab. (Siehe Seite 4 Inhalt der Vereinbarung.). Er wird damit **unmittelbarer Ansprechpartner** der Ausländerbehörde und der ausländischen Fachkraft. Er übergibt alle Dokumente, muss Nachforderungen an die ausländische Fachkraft kommunizieren und die nachgereichten Dokumente vorlegen.

Liegen alle Voraussetzungen und Zustimmungen vor, erhält der Arbeitgeber die Vorabzustimmung zum Visum von der Ausländerbehörde und leitet diese der Fachkraft im Ausland zu.

Was macht die Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber über das Verfahren sowie die notwendige Beteiligung anderer Stellen und leitet die erforderlichen Schritte ein. Dies können sein:

- Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses
- Verfahren zur Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

- Beantragung einer erforderlichen Berufserlaubnis in reglementierten Berufen
- Einholung der ggf. erforderlichen Zustimmung der Arbeitsverwaltung.

Während des Verfahrens informiert die Ausländerbehörde den Arbeitgeber unverzüglich über die Ergebnisse der einzelnen Schritte und die ggf. nachzureichenden Unterlagen.

Nach Abschluss der einzelnen Verfahrensschritte prüft die Ausländerbehörde die sonstigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Passpflicht, Identitätsklärung, Sicherung des Lebensunterhalts).

Beim Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Ausländerbehörde eine sog. Vorab-Zustimmung zum Visum für die Fachkraft. Zudem informiert sie die zuständige Auslandsvertretung über die bevorstehende Visumsantragstellung.

Was kostet das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Für die Durchführung des **beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der Ausländerbehörde** wird bei Abschluss der Vereinbarung eine Gebühr von **411 Euro** erhoben.

Hinzu kommen weitere Gebühren:

- für das Verfahren zur Berufsankennung,
- ggf. für die Erteilung einer Berufserlaubnis und
- für das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen.

Die weiteren Gebühren werden nicht von der Ausländerbehörde erhoben. Sie sind direkt an die zuständige Stelle zu begleichen.

Weitere Kosten können anfallen für:

- das Ausstellen von Urkunden,
- die Echtheitsprüfungen von Urkunden,
- das Übersetzen von Unterlagen und Urkunden,
- das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien.

Wird im beschleunigten Fachkräfteverfahren keine Vorabzustimmung erteilt oder versagt die Auslandsvertretung anschließend das Visum zur Einreise, wird die Gebühr nicht erstattet.

Hat der Arbeitgeber eine neue ausländische Fachkraft gefunden, kann er ein neues beschleunigtes Fachkräfteverfahren für diese betreiben. Hierfür fällt jedoch wiederum die volle Gebühr an.

Was erfolgt bei der Berufsankennung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens?

Die zuständige Ausländerbehörde leitet das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation bei der zuständigen Stelle ein.

TIPP: Arbeitgeber sollten bereits im Vorfeld die bestehenden Beratungsstellen **des IQ Netzwerkes Sachsen** nutzen:

- **Fachinformationszentrum Zuwanderung** in Chemnitz, Dresden und Leipzig (www.netzwerk-iq-sachsen.de/fachinformationszentren-zuwanderung)
- **Hotline Leitstelle Zuwanderung** unter 0800 772 30 00 oder mail@leitstelle-kmu-sachsen.de
- **IBAS Beratungsstellen** in Chemnitz, Dresden und Leipzig (www.anererkennung-sachsen.de)

Das Verfahren zur Berufsankennung erfolgt bei der zuständigen Anerkennungsstelle.

Die Ausländerbehörden leiten ggf. die Nachforderung von Unterlagen sowie den Bescheid der Anerkennungsstelle unverzüglich an den Arbeitgeber weiter.

Was bedeuten die Ergebnisse der Berufsankennung für das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Die zuständige Stelle zur Berufsankennung erteilt einen Bescheid. Folgende Ergebnisse sind möglich:

➤ volle Gleichwertigkeit

Nicht reglementierte Berufe: Damit kann die Fachkraft den Beruf wie mit einem deutschen Berufsabschluss ausüben.

Reglementierte Berufe: Es kann eine erforderliche Berufsausübungserlaubnis erteilt werden. Erst mit dieser kann die Fachkraft den Beruf ausüben.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird in beiden Fällen automatisch fortgeführt.

➤ teilweise Gleichwertigkeit

Für eine Beschäftigung muss die ausländische Fachkraft bestehende Defizite zwingend ausgleichen. Im Bescheid werden Maßnahmen zum Ausgleich (Anpassungsmaßnahmen) benannt. Hieraus müssen dann **individuelle Qualifizierungsschritte** zusammengestellt werden.

Die Fachkraft kann bereits während der Durchführung der Anpassungsmaßnahmen Tätigkeiten im nicht reglementierten Bereich ausführen.

Der Arbeitgeber kann das beschleunigte Fachkräfteverfahren beenden oder fortführen. Will er es fortführen, wird keine Vorabzustimmung zum Visum zur Beschäftigung, sondern zum **Visum zur Durchführung einer Anpassungsmaßnahme zur Berufsankennung** erteilt. Erforderlich sind eine konkrete Anpassungsmaßnahme sowie eine schriftliche Zusicherung des Arbeitgebers, dass die Maßnahmen in der vorgegebenen Zeit ermöglicht werden.

➤ Ablehnung

Es bestehen zu große oder nicht ausgleichbare Unterschiede. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird **beendet**. Die bereits gezahlte Gebühr wird nicht erstattet.

HINWEIS: Nach Erhalt des Feststellungsbescheides der Anerkennungsstelle sollte der Arbeitgeber die Beratungsangebote des IQ Netzwerkes Sachsen nutzen.

Ab wann kann die Fachkraft wie vorgesehen arbeiten?

Mit der Aushändigung der Vorabzustimmung endet das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde. Damit ist die Fachkraft aber noch nicht in Deutschland.

Sie muss die Vorabzustimmung bei der Auslandsvertretung vorlegen und erhält damit einen beschleunigten Termin zur Beantragung des Visums.

In der Regel ist **im Visum die Zustimmung zur vorgesehenen Beschäftigung vermerkt**. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dies zu überprüfen. Damit kann die Fachkraft **sofort nach der Einreise** wie vorgesehen **arbeiten**. Innerhalb des Geltungszeitraumes des Visums muss die Fachkraft bei der zuständigen Ausländerbehörde am Wohnort der Fachkraft dann einen entsprechenden Aufenthaltstitel beantragen.

Enthält das **Visum im Einzelfall keine Angaben zur Beschäftigung**, darf die Fachkraft **nicht** unmittelbar nach der Einreise **arbeiten**. Sie sollte **umgehend bei der Ausländerbehörde vorsprechen** und den Aufenthaltstitel und die Beschäftigungserlaubnis beantragen.

Welche Fristen gelten im beschleunigten Fachkräfteverfahren im Einzelnen?

Für die **Berufsankennung** im beschleunigten Fachkräfteverfahren beträgt die **Bearbeitungsfrist zwei Monate** für die **bundesrechtlich geregelten Berufe**. Dies setzt voraus, dass die **Unterlagen vollständig** sind **und keine Zweifel an diesen** bestehen. In besonderen Fällen kann die Frist auch verlängert werden. Hierüber entscheidet die zuständige Stelle der Berufsankennung. Die Ausländerbehörden haben auf den Fristlauf keinen Einfluss.

Für die Anerkennung von **landesrechtlich geregelten Berufen** gibt es derzeit **noch keine gesetzlichen Bearbeitungsfristen** im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Die Anerkennungsstellen werden sich aber an den bundesrechtlichen Vorgaben orientieren.

Ist für einen ausländischen Hochschulabschluss in einem nicht-reglementierten Beruf eine **Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen** erforderlich, gelten **keine** gesetzlichen **Fristen**.

In vielen Fällen ist für die vorgesehene Beschäftigung eine **Zustimmung der Arbeitsverwaltung** erforderlich. Die Arbeitsverwaltung prüft die Arbeitsbedingungen, wie Arbeits- und Urlaubszeiten und den Lohn. Die Arbeitsbedingungen müssen den tariflich vereinbarten oder den regional üblichen entsprechen. Wenn die Arbeitsverwaltung nach einer Woche keine Nachfragen oder Nachforderungen veranlasst, gilt das als Zustimmung.

Im **Visumverfahren** wird bei Vorlage der Vorabzustimmung bei der zuständigen Auslandsvertretung innerhalb von **drei Wochen ein Termin zur Beantragung** des Visums eingeräumt **und** bei Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von **drei Wochen** die **Entscheidung über das Visum** getroffen.

Was passiert, wenn keine Vorabzustimmung erteilt wird?

Liegen Voraussetzungen nicht vor, z. B. im Verfahren zur Berufsankennung erfolgte eine Ablehnung oder die Arbeitsverwaltung erteilt keine Zustimmung, dann **endet das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde**.

Gegen die Entscheidung der zuständigen Anerkennungsstelle oder der zuständigen Stelle zur Erteilung einer Berufserlaubnis stehen die **Rechtsmittel** offen. Diese sind direkt bei der zuständigen Stelle und nicht bei der Ausländerbehörde einzulegen.

Gegen die **Ablehnung der Zustimmung der Arbeitsverwaltung** oder die **Ablehnung der Erteilung einer Vorabzustimmung der Ausländerbehörden** hingegen sind **keine Rechtsmittel** möglich.

Was ist Inhalt der Vereinbarung im beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde umfasst neben den Kontaktdaten des Arbeitgebers, der ausländischen Fachkraft und der Ausländerbehörde auch die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch

